

## **Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm am 4. Mai 1983 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Ehrungen

Neben Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung nach § 4 der Hauptsatzung werden zur öffentlichen Anerkennung durch die Stadt Heusenstamm folgende weitere Ehrungen verliehen:

- Bürgerbrief
- Ehrenplakette
- Ehrennadel in Gold, Silber und Bronze

### § 2 Bürgerbrief

- (1) Der Bürgerbrief wird für besondere Verdienste um das Wohl oder Ansehen der Stadt Heusenstamm verliehen.
- (2) Über die Verleihung entscheidet auf Vorschlag des aus Stadtverordnetenvorsteher und den Vorsitzenden der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen bestehenden Ältestenrats die Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Der Bürgerbrief ist in feierlicher Form zu verleihen. Er besteht aus einer Urkunde, in der die Verdienste genannt werden. Die Verleihungsurkunde ist vom Bürgermeister und dem Stadtverordnetenvorsteher zu unterzeichnen.

§ 3  
Ehrenplakette

- (1) Die Ehrenplakette wird für Verdienste um das Wohl oder das Ansehen der Stadt Heusenstamm verliehen.
- (2) Über die Verleihung entscheidet auf Vorschlag des Magistrats die Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Die Ehrenplakette wird in Verbindung mit einer Verleihungsurkunde durch den Bürgermeister in würdigem Rahmen übergeben. Die Verleihungsurkunde ist vom Bürgermeister und dem Stadtverordnetenvorsteher zu unterschreiben.

§ 4  
Ehrennadel

- (1) Die Ehrennadel wird für sportliche Leistungen innerhalb eines Kalenderjahres in 3 Stufen verliehen;
  - / in Gold: für Siege bei internationalen Veranstaltungen sowie für 1. bis 5. Siege bei Veranstaltungen auf Bundesebene;
  - / in Silber für 1. bis 3. Siege bei Veranstaltungen auf Landesebene
  - / in Bronze für 1. Siege bei Veranstaltungen auf Bezirks- oder Kreisebene.

Dabei sollen nur Siege bei Veranstaltungen des Deutschen Sportbundes, des Landessportbundes oder der ihnen angeschlossenen Vereine und Organisationen berücksichtigt werden.

Für jugendliche Sportler wird nur der Sieg in der A-Klasse berücksichtigt.

- (2) Die Verleihung soll auf Meldung/Vorschlag der Ortsvereine erfolgen. Die Ehrennadel wird einem Sportler nur einmal jährlich in der höchsten verdienten Stufe verliehen.
- (3) Die Ehrennadel soll den Sportlern der Stadt mit einer Verleihungsurkunde in einer jährlichen Gemeinschaftsveranstaltung des Magistrats durch den Bürgermeister übergeben werden.
- (4) Die Ehrennadel in Gold, Silber oder Bronze kann auch aus besonderem Anlass, unbeschadet der Absätze 1 bis 3, verliehen werden.

§ 5  
Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Heusenstamm vom 23.06.1966 außer Kraft.

Heusenstamm, 10.05.1983

Der Magistrat der  
Stadt Heusenstamm

Kessler  
Bürgermeister

(veröffentlicht in der Offenbach-Post am 10.05.1983)